

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 447 vom 1. November 2024

BE Obergericht, 2024-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_447

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 447 du 1 novembre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 447 del 1 novembre 2024

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft; Fluchtgefahr | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls, Sachbeschädigung sowie Hausfriedensbruchs, alles mehrfach begangen. Das Regionale Zwangsmassnahmengericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) ordnete mit Entscheid vom 1. November 2024 Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 27. Januar 2025. Dagegen reichte der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, am 5. November 2024 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein und beantragte die Aufhebung des Haftanordnungsentscheides sowie seine unverzügliche Haftentlassung. Das Zwangsmassnahmengericht reichte am 8. November 2024 (Eingang bei der Beschwerdekammer: 11. November 2024) eine Vernehmlassung ein und hielt an der Haftanordnung fest. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 12. November 2024 die Abweisung der Beschwerde und reichte weitere Akten ein. Mit Verfügung vom 13. November 2024 verzichtete der Verfahrensleiter auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels und wies darauf hin, dass allfällige abschliessende Bemerkungen innert 2 Tagen einzureichen seien. Innert Frist trafen keine Schlussbemerkungen bei der Beschwerdekammer ein.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Anordnung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft reichte mit delegierter Stellungnahme vom 12. November 2024 die Anzeige betreffend Einbruchdiebstähle in D. _____ (Ortschaft) vom 8. Oktober 2024, die Liste der Sicherstellungen aus dem Personenwagen E. _____ vom 29. Oktober 2024

sowie das Protokoll der polizeilichen Einvernahme von F. _____ vom 29. Oktober 2024 ein. Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten des Beschuldigten: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3). Im Beschwerdeverfahren hatte die Verteidigung Gelegenheit, mit abschliessenden Bemerkungen zu den eingereichten Noven Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör ist damit gewahrt.

E. 4

ren vom 1. November 2024, Z. 18 ff.). Diese Ausgangslage begründete einen konkreten Verdacht, dass der Beschwerdeführer und F. _____ an den gemeldeten Einbruchdiebstählen im Kanton Bern beteiligt sein könnten, und rechtfertigte sowohl die vorläufige Festnahme als auch weitere Ermittlungshandlungen.

E. 4.1

mit weiteren Hinweisen). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht erkennbar, weshalb die Verwertbarkeit des Fahrzeugfotos von vorneherein ausgeschlossen sein sollte. Dieses war den Behörden bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt und kann zu den Akten genommen werden, selbst wenn die Ein-

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 28. Oktober 2024 zusammen mit F. _____ an verschiedenen Orten im Kanton Bern eine Serie von Einbruchdiebstählen begangen zu haben. Ebenfalls wird er verdächtigt, zusammen mit F. _____ am 28. September 2024 in D. _____ (Ortschaft) einen versuchten Einbruchdiebstahl begangen zu haben. Aus dem Rapport zur vorläufigen Festnahme der Kantonspolizei Solothurn vom 28. Oktober 2024 geht hervor, dass eine Auskunftsperson der Polizei am späteren Nachmittag telefonisch einen schwarzen Personenwagen mit französischem Kontrollschild G. _____ gemeldet habe, der vor ihrem Haus parkiert habe und deren Insassen sie nun bedrängten, weil sie ein Foto des Personenwagens gemacht habe. Die ausgerückte Polizei habe den Beschwerdeführer und dessen Kollegen anhalten können. Via Regionale Einsatzzentrale Bern habe in Erfahrung gebracht werden können, dass in grenznahen Ortschaften im Kanton Bern nach Einbruchdiebstählen ein Personenwagen mit französischem Kennzeichen gesucht werde. Offenbar waren der Berner Kantonspolizei zuvor von verschiedenen Anwohnern zwei verdächtige Männer sowie ein H. _____ mit dem Kontrollschild G. _____ gemeldet worden. Eine Person habe ein Foto des Fahrzeuges inkl. Kontrollschild machen können und beim vorgenannten Fahrzeug handle es sich um exakt dasselbe, in welchem der Beschwerdeführer und F. _____ am 28. Oktober 2024 unterwegs gewesen und von der Solothurner Polizei angehalten worden seien (vgl. Vorhalt in der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024, Z. 80 ff., sowie auch Vorhalt in der Einvernahme im Haftverfah-

E. 4.3

Nach der Anhaltung konnte in den Unterhosen von F. _____ eine Socke gefüllt mit diversen Schmuckstücken sichergestellt werden (siehe Verzeichnis Sicherstellung vom 28. Oktober 2024 sowie Vorhalt in der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024, Z. 208 f.). Nach ersten Rückmeldungen der Geschädigten wurden eine

Herrenuhr, ein Ehering mit Gravur, ein Ring mit Zirkon, ein Schmuckanhänger «Prä-Kolumbianisch» sowie eine Goldkette mit Anhänger und Gravur drei verschiedenen Einbruchdiebstählen in L. _____ (Ortschaft) und M. _____ (Ortschaft) zugerechnet (vgl. Bericht der Kantonspolizei Bern vom 30. Oktober 2024 sowie Vorhalte in der Einvernahme von F. _____ vom 30. Oktober 2024, Z. 254 ff.). Die Aussagen von F. _____, wonach er den Schmuck – zumindest zum Teil – bereits am 28. Oktober 2024 um 01.00 Uhr von einem Hehler in Bern gekauft haben will, erscheinen unglaubhaft. Der behauptete Kaufzeitpunkt liegt vor den jeweiligen Einbruchdiebstählen. Der Kauf des entsprechenden Guts durch F. _____ wäre daher nur möglich gewesen, wenn die jeweiligen Geschädigten, welche nichts miteinander zu tun haben und unabhängig voneinander Einbruchdiebstähle gemeldet haben, alle gelogen und ihren Schmuck vor dem 28. Oktober 2024 um 01.00 Uhr derselben Person veräussert hätten. Das ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrem Haftanordnungsantrag vom 30. Oktober 2024 höchst unwahrscheinlich. F. _____ wurde überdies auf dem Standbild des Videos, welches den Einbruchversuch bzw. die anschliessende Flucht in D. _____ (Ortschaft) am 28. September 2024 zeigt, auch vom Beschwerdeführer erkannt (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers im Haftverfahren vom 1. November 2024, Z. 22 ff.). Es besteht daher ein dringender Tatverdacht, dass F. _____ an den Einbruchdiebstählen beteiligt ist.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer bestreitet, etwas gestohlen zu haben, und behauptet, F. _____ sei am 28. Oktober 2024 zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr (Anmerkung der Kammer: mutmasslicher Deliktszeitpunkt der gemeldeten Einbruchdiebstähle im Kanton Bern) alleine mit seinem Auto (des Beschwerdeführers) unterwegs gewesen (delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024, Z. 224 f. und Z. 245 ff., sowie Protokoll Haftprüfungsverfahren vom 1. November 2024, Z. 10, Z. 18 ff. und Z. 36). Das erscheint mit Blick auf die Gesamtumstände nicht glaubhaft und wird auch nicht durch die Aussagen von F. _____ bestätigt. Abgesehen davon, dass F. _____ über keinen Führerschein verfügt, ergeben sich aus seiner polizeilichen Einvernahme vom 29. Oktober 2024 keine Hinweise, wonach er am 28. Oktober 2024 zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr alleine bzw. ohne den Beschwerdeführer unterwegs gewesen sein soll (Z. 30, vgl. Z. 110 ff., Z. 130 f., Z. 156). Weiter meldeten auch die Auskunftspersonen zwei Verdächtige. Zudem erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers nicht plausibel, ausweichend und pauschal. So sagte er in seiner delegierten Einvernahme vom 29. Oktober 2024 aus, er habe die ganze Zeit geschlafen, als F. _____ unterwegs gewesen sei (Z. 250 f.). Er konnte bzw. wollte keine Angaben machen, welchen Freund sie in der Schweiz besuchen wollten (Z. 44 bis Z. 48). Auch betreffend

E. 4.5

Die bereits erwähnten Meldungen von Auskunftspersonen auch betreffend das Fahrzeug, die aufgefundenen Gegenstände im Auto des Beschwerdeführers, der bei F. _____ sichergestellter Schmuck, der teilweise bereits gemeldeten Einbruchdiebstählen zugeordnet werden konnte, die offensichtliche Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und F. _____ sowie deren Aussageverhalten begründen genügend konkrete Anhaltspunkte für einen dringenden Tatverdacht, wonach der Beschwerdeführer zusammen mit F. _____ an diversen Einbruchdiebstählen beteiligt war. Mit Blick auf die Vorhalte in der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024 (Z. 80 ff.), welche zu

einem Zeitpunkt erfolgt waren, bevor die Einvernahme mit I. _____ erfolgt ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Beschreibungen der mutmasslichen Täter sowie Aussehen und Kennzeichen des Personenwagens der Polizei bereits bekannt waren. Jedenfalls kann, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde, nicht davon ausgegangen werden, erst die Einvernahme von I. _____ habe den dringenden Tatverdacht begründet (vgl. auch die Ausführungen in der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 12. November 2024, S. 2, letzter Abschnitt). Die Frage der Verwertbarkeit kann somit offengelassen werden. Die Beschwerdekammer hat bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts denn auch nicht auf diese Aussagen abgestellt. Da das Verfahren zudem ganz am Anfang steht, ist es auch nicht zu beanstanden, dass sich Polizei und Staatsanwaltschaft zur Begründung des Tatverdachts auf die mündlichen Meldungen von Auskunftspersonen stützten. Im Haftprüfungsverfahren reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, welche den Tatverdacht begründen, nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Demnach darf ein Beweismittel bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn seine Verwertbarkeit prima facie in Betracht kommt (Urteil des Bundesgerichts 1B_159/2022 vom 13. April 2022 E).

E. 5

seinen Tagesablauf am 28. Oktober 2024 wollte er nichts sagen (Z. 72 ff.). Es gibt damit keine konkreten Hinweise, wo der Beschwerdeführer sich am 28. Oktober 2024 sonst aufgehalten haben soll. Angesprochen auf den Gegenstand des Verfahrens äusserte er sich wie folgt: «Ich warte, bis man mir zeigt, was man mir vorhält und was davon bewiesen werden kann» (Z. 76 ff.). Im H. _____, welcher dem Beschwerdeführer gehört (vgl. delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024, Z. 90 f. und Z. 239 f.), wurden ein Schraubenzieher, Handschuhe sowie weiterer Schmuck und Notengeld (mutmassliches Deliktsgut) gefunden (vgl. Vorhalt in der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers vom 29. Oktober 2024, 228 ff., Vorhalt im Protokoll des Haftprüfungsverfahrens vom 1. November 2024, Z. 27 ff., sowie Sicherstellungsverzeichnis vom 29. Oktober 2024, welches mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 12. November 2024 eingereicht wurde).

E. 5.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c oder Abs. 1bis StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Flucht- und Kollisionsgefahr. Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte. Sie darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Ob Fluchtgefahr besteht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe. Selbst bei einer befürchteten Reise in ein Land, welches die beschuldigte Person

grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen). Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrensbzw. Haftdauer ab, da sich auch die Länge des allenfalls noch zu absolvierenden Strafvollzugs mit der bereits erstandenen prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (vgl. Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweis).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist gemäss seinen Angaben als Tourist aus Frankreich eingereist. Er verfügt in der Schweiz über keinen Wohnsitz und hat keine Aufenthaltsbewilligung. Seine einzige Verbindung zur Schweiz ist ein angeblicher Freund, dessen Namen der Beschwerdeführer nicht nennen kann oder will. Er wird der mehrfachen Begehung von Einbruchdiebstählen verdächtigt. Es handelt sich hierbei um Delikte, für welche das Gesetz die obligatorische Landesverweisung vorsieht. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist davon auszugehen, dass er am 28. Oktober 2024 geflüchtet wäre, wenn er nicht von Anwohnern in J. _____ (Ortschaft) zurückgehalten worden wäre. Der Beschwerdeführer hat offensichtlich keinen Grund, in der Schweiz zu bleiben. Das wird auch in der Beschwerde nicht bestritten. Es liegen daher ernsthafte Anhaltspunkte vor, dass er sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte. Gleichzeitig bestehen bei der beschriebenen Ausgangslage keinerlei konkrete Hinweise, der Beschwerdeführer werde sich nach einer Rückreise nach Frankreich den Schweizerbehörden zur Verfügung stellen, wie dies in der Be-

E. 6

vernahme von I. _____ unverwertbar sein sollte. Der dringende Tatverdacht ist zu bejahen. 5.

E. 6.1

Die Haft als Zwangsmassnahme muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und Bst. d StPO sowie Art. 212 Abs. 3 StPO; vgl. Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV).

Strafprozessuale Haft darf nur als «ultima ratio» angeordnet oder aufrechterhalten werden. Wo sie durch mildere Massnahmen ersetzt werden kann, muss von ihrer Anordnung oder Fortdauer abgesehen und müssen an ihrer Stelle Ersatzmassnahmen verfügt werden (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO i.V.m. Art. 237 f. StPO; BGE 143 IV 9 E. 2.2; 140 IV 74 E. 2.2).

E. 6.2

Mildere, ebenso geeignete Ersatzmassnahmen zur Bannung der Fluchtgefahr sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. So würde beispielsweise eine Schriftensperre eine Flucht nach Frankreich nicht verhindern. Der Beschwerdeführer wird dringend verdächtigt, mehrere Einbruchdiebstähle in Wohnhäuser begangen zu haben. Aufgrund des Vorgehens und der konkreten Umstände besteht zudem der Verdacht, der Beschwerdeführer sei zum Zwecke der Einbruchdiebstähle in die Schweiz gereist, weshalb auch die Banden- und Gewerbsmässigkeit zu prüfen sein wird. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sowie mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter,

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) ist bereits aufgrund der aktuellen Vorwürfe von einer Strafe von mehr als drei Monaten auszugehen, weshalb die Anordnung der Haft als verhältnismässig erscheint; dies gilt auch mit Blick auf die noch anstehenden Ermittlungshandlungen (parteiöffentliche Befragung des Mitbeschuldigten sowie der Auskunftspersonen, Auswertung Mobiltelefone). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich auch keine Hinweise, dass die Haft nicht zumutbar ist. Der Beschwerdeführer ist gesund (vgl. vorläufige Festnahme vom 28. Oktober 2024 sowie Protokoll Hafteröffnung vom 30. Oktober 2024, Z. 37 ff.). Einzig die nicht näher begründete und unbelegte Behauptung, wonach seine Mutter krank sei und er ihr beistehen möchte, begründen keine Unzumutbarkeit. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.